



DIREKTORENKONFERENZ
DER LANDESMEDIENANSTALTEN

THE DIRECTORS' CONFERENCE OF
THE STATE MEDIA AUTHORITIES

CONFERENCE DES DIRECTEURS
DES INSTANCES DE REGULATION
DES MEDIAS DES LÄNDER

Der Europabeauftragte
European Affairs Commissioner
Directeur des affaires européennes

c/o Hessische Landesanstalt für
privaten Rundfunk
und neue Medien (LPR Hessen)
ATRIUM
Wilhelmshöher Allee 262
D-34131 Kassel

fon +49 (0) 561 / 93 58 6 18
fax +49 (0) 561 / 93 58 6 33
email europa@alm.de
Internet www.alm.de

Kassel, 14.01.2011

Stellungnahme

Draft RSPG Opinion on Common EU Policy Objectives for WRC-12

Executive Summary

The deployment of electronic services in the band 790-862 MHz has caused harmful interferences with broadcasting. Thus, the State Media Authorities in Germany do not support a further allocation and/or harmonisation of spectrum for electronic communications services beyond the band 790-862 MHz.

Therefore

- *no agenda item of the WRC 12 should be changed in that regard*
- *no respective item should be subsequently added to the agenda of the WRC 12*
- *no respective item should be put on the agenda of WRC 16.*

Examinations to optimally avoid harmful interferences with broadcasting services and other services are required urgently.

MITGLIEDER | MEMBERS | MEMBRES

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) - Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) - Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) - Bremische Landesmedienanstalt – Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) - Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) - Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) - Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) - Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) - Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz - Landesmedienanstalt Saarland (LMS) - Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) - Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) - Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

1.

Die Landesmedienanstalten sind staatsunabhängige öffentliche Stellen mit dem Recht der Selbstverwaltung, die Zulassungs- und Aufsichtsaufgaben über den privaten, werbefinanzierten Rundfunk führen und die Einhaltung der Rechtsbestimmungen in non-linearen audiovisuellen Mediendiensten prüfen. Die Landesmedienanstalten haben durch Angebote der privaten Rundfunkveranstalter und Telemedien zur Ergänzung und damit zur Vielfalt audiovisueller Angebote für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland beizutragen. Ohne einen ausreichenden und niedrighschwelligigen Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu drahtlosen Empfangsmöglichkeiten für Hörfunk und Fernsehen sowie Telemedien ist ein breites und plurales Informationsangebot nicht realisierbar. Wie der öffentlich-rechtliche ist auch der private Rundfunk auf einen unabhängigen drahtlosen Übertragungsweg neben Kabel und Satellit angewiesen. Breitbandiges Internet kann diese Versorgung auf Sicht nicht gewährleisten.

2.

Die Landesmedienanstalten messen der Rundfunkverbreitung keine geringere Bedeutung als der elektrischen Kommunikation im Interesse der Informationsgesellschaft zu. Die Informationsgesellschaft kann ohne ein meinungsvielfältiges Angebot nicht existieren.

3.

Vor diesem Hintergrund setzen sich die Landesmedienanstalten für den Erhalt entwicklungsöffener Möglichkeiten für neue Rundfunkangebote und deren störungsfreien Empfang ein.

Die Landesmedienanstalten haben sich konstruktiv an der Öffnung des 800 MHz-Bandes (790 bis 862 MHz) im Interesse des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu schnellem Internet außerhalb von Ballungsräumen beteiligt. Die Koexistenz von Rundfunk und Nichtrundfunk verursacht erhebliche Interferenzprobleme.

Vor weiteren Frequenz"öffnungen" ist die Lösung der noch nicht geklärten Kostenfolgen und Störungen zwischen Rundfunk und Nichtrundfunk abzuwarten. Die diesbezüglichen Positionen unter 4.1 des Konsultationspapiers sind zu begrüßen.

4.

Von weitergehenden Harmonisierungsmaßnahmen, wie unter WRC-12 Agenda Item 8.2 vorgesehen, wird abgeraten. Dafür erscheint es zu früh. Zunächst bleibt nicht nur die Klärung der o. a. Störungs- und Kostenfolgen abzuwarten. Sodann lassen sich die Nutzung des 800 MHz-Bandes zu Gunsten breitbandigen Internets in ländlichen Regionen durch die Telekommunikationsunternehmen und der erzielte Nutzen für die Bevölkerung heute noch nicht einschätzen. Vor allem aber ist unklar, ob und in welcher Weise das Frequenzband unter 790 MHz für DVB-T 2 und DAB genutzt wird und bereits deshalb für anderweitige Zwecke nicht zur Verfügung steht. Deutschland wie andere Mitgliedsstaaten hat dazu noch keine abschließende Entscheidung getroffen.

5. Fazit

Eine weitere Öffnung des UHF-Bandes für Mobilfunkdienste über den Frequenzbereich 790 bis 862 MHz hinaus wird nicht unterstützt. Daher soll

- kein bestehender Tagesordnungspunkt der WRC-12 verändert werden,
- kein entsprechend gelagerter neuer Tagesordnungspunkt nachträglich in die Agenda der WRC-12 aufgenommen werden und
- kein entsprechend gelagerter Tagesordnungspunkt für die WRC-16 aufgenommen werden.

Untersuchungen zur bestmöglichen Vermeidung von Störungen zwischen Rundfunk und anderen Anwendungen sind dringend erforderlich.

Prof. Wolfgang Thaenert
Europabeauftragter der DLM